



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Johannes Becher, Toni Schuberl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 08.03.2021

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung II

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche spezialisierten Fachberatungsstellen für Opfer von sexuellem Missbrauch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gibt es in Bayern (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? 2
- 1.2 Wie werden hier Erreichbarkeit und Barrierefreiheit der Beratung sichergestellt? 2
- 1.3 Wie werden (potenziell betroffene) Kinder und Jugendliche bzw. deren Vertraute über die Kontaktadressen von Fachberatungsstellen informiert? 2

- 2.1 Wer ist für minderjährige Opfer von sexuellem Missbrauch mit einer Behinderung für die psychologische Betreuung und Nachsorge sowie die Wiedereingliederung in die vertrauten Strukturen bzw. die Begleitung eines anstehenden Wechsels, z. B. in eine andere Einrichtung zuständig? 3
- 2.2 Wie sieht die Staatsregierung ihre Rolle bei der Unterstützung der Opfer und ihrer Familien? 3
- 2.3 Welche Rolle nimmt der „Weiße Ring“ bei der Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind, und deren Eltern ein? 4

- 3.1 Welche Aufgaben bei der Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung haben das Landesjugendamt und die Heimaufsicht? 5
- 3.2 Inwieweit wurden diese Gremien durch Maßnahmen der Staatsregierung bzw. des Landtags in den letzten zehn Jahren explizit gestärkt, um ihre Aufgaben hier besser wahrnehmen zu können? 5

- 4.1 Welche besonderen Probleme und Herausforderungen stellen sich im Ermittlungs- und Strafverfolgungsverfahren, wenn es sich bei den Opfern um Kinder und Jugendliche mit Behinderung handelt? 5
- 4.2 Inwieweit können die ermittelnden Behörden durch die Staatsregierung in Bezug auf Fachlichkeit und Ressourcenausstattung bei Bedarf zusätzlich unterstützt werden? 6

- 5.1 Wie sind die Ermittlungsbehörden zur Prävention und Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch allgemein und unter besonderer Berücksichtigung von Kindern mit Behinderung konkret ausgestattet? 7
- 5.2 Wie viele Stellen pro Polizeipräsidium sind für diesen Fachbereich zuständig? .. 7
- 5.3 Wie sind die Ermittlungsbehörden im Fall von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen konkret organisiert? 7

- 6.1 Inwieweit werden Ermittlungs- bzw. Justizbehörden für den Umgang mit von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen fortgebildet? 8

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6.2	Welche besonderen Anforderungen ergeben sich für die Ermittlungsbehörden für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung?	9
6.3	Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Ermittlungs- und Justizbehörden in diesem Bereich zusätzlich zu unterstützen?	9
7.1	Welche Vorteile sieht die Staatsregierung in einer engen, interdisziplinären Zusammenarbeit der Ressorts für Bildung, Soziales, Gesundheit, Jugendhilfe, Polizei und Justiz zur Prävention und Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder im Allgemeinen und unter besonderer Berücksichtigung von Kindern mit Behinderung?	9
7.2	Wie wird diese ressortübergreifende Zusammenarbeit konkret umgesetzt (bitte beschreiben)?	9
8.1	Wie wird eine kindgerechte und barrierefreie Psychosoziale Prozessbegleitung bzw. -betreuung des Opfers und von dessen Angehörigen im Strafverfahren sichergestellt?	10
8.2	Wie steht die Staatsregierung zur Einführung einer Fortbildung für Sozialpädagoginnen und -pädagogen zu Psychosozialen Prozessbegleiterinnen/-begleitern auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit kognitiven Einschränkungen oder einer anderen Beeinträchtigung?	11

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 14.05.2021

1.1 Welche spezialisierten Fachberatungsstellen für Opfer von sexuellem Missbrauch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gibt es in Bayern (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

In der Regel richten sich die Angebote der Fachberatungsstellen an alle von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen (mit und ohne Behinderung), wobei zumeist alters- und/oder genderspezifische Spezialisierungen vorgenommen werden, wie beispielsweise:

- Betroffenenberatung bei Wildwasser Augsburg e. V., die sich an junge Menschen ab dem 10. Lebensjahr richtet,
- Betroffenenberatung bei KIBS – Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffen sind oder
- Betroffenenberatung bei IMMA e. V. München für Mädchen und junge Frauen bis 27 Jahre.

1.2 Wie werden hier Erreichbarkeit und Barrierefreiheit der Beratung sichergestellt?

Regelungen zur Erreichbarkeit und Barrierefreiheit der Beratungsangebote von spezialisierten Fachberatungsstellen für Kinder und Jugendliche (mit und ohne Behinderung), die von sexualisierter Gewalt betroffenen sind, werden von diesen selbst festgelegt.

1.3 Wie werden (potenziell betroffene) Kinder und Jugendliche bzw. deren Vertraute über die Kontaktadressen von Fachberatungsstellen informiert?

Fachberatungsstellen informieren die Öffentlichkeit über vielfältige Wege über ihre jeweiligen Beratungsangebote (z. B. Internet, Plakate und Flyer in Diensten und Einrichtungen

der Kinder- und Jugendhilfe, Presseberichte oder auch mittels [Fach-]Veranstaltungen etc.). Dabei können sie sich an dem Praxisleitfaden „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für spezialisierte Fachberatungsstellen“ orientieren, der gemeinsam vom Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erarbeitet wurde.

Über das Internetportal „Bayerischer Erziehungsratgeber – BAER“ (<https://www.baer.bayern.de/>) des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt können sich insbesondere Kinder und Jugendliche (mit und ohne Behinderung) sowie ihre Eltern unter dem Stichwort „Missbrauch“ niedrigschwellig über entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote und auch Fachberatungsstellen informieren. Die Startseite des Internetportals ist auch in leichter Sprache verfügbar.

Das Portal des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) (<https://bayern-gegen-gewalt.de/>) bündelt im Rahmen des 3-Stufen-Plans zur Gewaltprävention bayernweit Angebote für Betroffene und deren Umfeld. Im Rahmen der breit angelegten Sensibilisierungsinitiative „Sweet Home“ zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention werden neben Frauen und Männern auch Kinder und Jugendliche als Betroffene adressiert und deren Umfeld wird sensibilisiert. Die Kampagne ist im März 2021 gestartet.

Darüber hinaus sind die Angebote „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ und „Hilfeportal Sexueller Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet verfügbar. Im „Hilfeportal Sexueller Missbrauch“ kann direkt nach Beratungsstellen in Wohnortnähe und nach Zielgruppen (z. B. mit Behinderung) gesucht werden.

Die bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs „Trau dich!“ bietet mit ihrem Kinderportal „Deine Hilfe – Trau dich!“ speziell für Kinder und Jugendliche viele Informationen, wie die Nummer gegen Kummer oder auch die Verlinkung zu der Datenbank der örtlichen Hilfe- und Beratungsstellen des „Hilfeportals Sexueller Missbrauch“. Diese Seiten sind sowohl in Gebärdensprache als auch in leichter Sprache abrufbar.

2.1 Wer ist für minderjährige Opfer von sexuellem Missbrauch mit einer Behinderung für die psychologische Betreuung und Nachsorge sowie die Wiedereingliederung in die vertrauten Strukturen bzw. die Begleitung eines anstehenden Wechsels, z. B. in eine andere Einrichtung zuständig?

Grundsätzlich stehen Betroffenen das komplette medizinische, psychotherapeutische und psychosoziale Versorgungssystem sowie die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe zur Verfügung.

2.2 Wie sieht die Staatsregierung ihre Rolle bei der Unterstützung der Opfer und ihrer Familien?

Kinderschutz und Opferschutz sind gesamtgesellschaftliche Daueraufgaben und sind der Bayerischen Staatsregierung seit jeher ein wesentliches Anliegen.

Mit dem Bayerischen Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung werden die für den Kinderschutz zuständigen Kommunen und die Praxis maßgeblich bei der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen sowie flankierender Maßnahmen insbesondere im Bereich Prävention, Sensibilisierung sowie Förderung interdisziplinärer Netzwerkarbeit und Qualifizierung unterstützt. Vor allem mit den in Bayern flächendeckend vorhandenen rund 120 interdisziplinären KoKi-Netzwerken frühe Kindheit, den rund 180 Erziehungsberatungsstellen (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) und der Bayerischen Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München als landesweitem Kompetenzzentrum hat Bayern entscheidende Weichen mit bundesweiter Vorbildfunktion gestellt. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz ist im Koalitionsvertrag zwischen CSU und FREIEN WÄHLERN festgelegt und wird seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) als ressortübergreifende Daueraufgabe oberster Priorität in Abstimmung mit der Fachpraxis wahrge-

nommen. Nähere Informationen zum Bayerischen Gesamtkonzept zum Kinderschutz sind abrufbar unter <https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/>.

Prävention und Opferschutz haben auch bei der Bayerischen Polizei seit vielen Jahren einen äußerst hohen Stellenwert, nicht zuletzt, weil Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen häufig als erste staatliche Instanz in Kontakt kommen. So wird in den Polizeipräsidiën durch die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) eine am Einzelfall orientierte, aktive Opferhilfe geleistet. Das Beratungsangebot richtet sich an alle Betroffenen, die beispielsweise Opfer von (sexueller) Gewalt, sexuellem Missbrauch, Misshandlung oder häuslicher Gewalt wurden oder Fragen zu diesen Themenbereichen haben, sowie deren Angehörige oder Unterstützende. Die Beauftragten informieren über den konkreten Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, vermitteln in örtliche bzw. spezifische Beratungs- und Hilfeeinrichtungen weiter und geben individuelle, verhaltensorientierte Präventionshinweise.

Darüber hinaus hat die Bayerische Polizei flächendeckend kriminalpolizeiliche Beratungsstellen etabliert. Hier stehen den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen und Unterstützenden speziell geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte mit Rat und Tat zur Seite. Gleiches gilt in diesem Bereich für die sog. Jugend- und Schulverbindungsbeamten.

Im Übrigen sind alle Polizeibeamtinnen und -beamten in Bayern entsprechend geschult, sodass sie in der Lage sind, mit Opfern von Gewalterfahrungen professionell umzugehen und diese über geeignete Hilfsangebote zu informieren. Hierzu sind auch diverses Informationsmaterial und Hinweise zu regionalen und überregionalen Beratungs- und Hilfsangeboten und Opferschutzeinrichtungen (z. B. Frauenhäuser, Frauennotruf, Kriminalitätsofferhilfe „Weißer Ring“) im Intrapol der Bayerischen Polizei eingestellt.

Der Bayerischen Polizei ist es aber nicht nur wichtig, Opfern nach einer Straftat Hilfestellung zu geben. Vielmehr leistet sie in ihrem Bereich bereits im Vorfeld einen wichtigen Beitrag, um bestmöglich zu verhindern, dass Menschen überhaupt erst zu Opfern von Straftaten werden. So ist eine nachhaltige Kriminalprävention ein wichtiges Element des Opferschutzes. Dabei bedient sich die Bayerische Polizei der durch die Polizeien des Bundes und der Länder gemeinsam entwickelten Angebote und Medien des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“. Daneben kommen auch bayernweite, zielgruppen- bzw. phänomenspezifische Konzepte und Maßnahmen sowie Onlineangebote zum Tragen; abrufbar unter <https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/> und <https://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/index.html>. Darüber hinaus führen die Polizeipräsidiën auch selbst entwickelte oder adaptierte regionale Präventionsprojekte durch. Insgesamt zielen die polizeilichen Projekte und Programme im Bereich der Kriminalprävention auf die Stärkung der Selbstbehauptungskompetenzen bzw. der verhaltensorientierten, kriminalpräventiven Kompetenzen von Betroffenen und/oder potentiellen Helfenden ab.

Mit den Krisendiensten (gemäß Art. 1 Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz) steht zudem ein niedrigschwelliges psychosoziales Beratungs- und Hilfeangebot bayernweit flächendeckend zur Verfügung. Die Krisendienste können von jeder hilfesuchenden Person kontaktiert werden. Auch Angehörige, Bezugspersonen sowie Personen aus dem Lebensumfeld von Menschen in psychischen Krisen können sich an die Krisendienste wenden.

2.3 Welche Rolle nimmt der „Weiße Ring“ bei der Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind, und deren Eltern ein?

Der „Weiße Ring“ ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten und eine in mehreren Ländern Europas tätige, jeweils eigenständige Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer und ihre Familien.

Die Bayerische Polizei weist die Opfer einer Straftat in geeigneten Fällen auf das entsprechende Hilfs- bzw. Beratungsangebot des „Weißen Rings“ hin.

3.1 Welche Aufgaben bei der Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung haben das Landesjugendamt und die Heimaufsicht?

Die Heimaufsicht hat die Aufgabe, die Voraussetzungen für den strukturellen Kinderschutz in (teil-)stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (mit und ohne Behinderung) sicherzustellen (vgl. §§ 45 ff. Sozialgesetzbuch [SGB] Achtes Buch [VIII]). Hierzu zählen insbesondere auch die Prüfung von Konzepten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen sowie geeigneter Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). In diesem Kontext sind auch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt zu sehen. Die Heimaufsicht prüft auch die Einhaltung der Qualitätsstandards, die in den Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung, Bekanntmachung des StMAS vom 01.07.2017, Az. IV4/6417.01-1/26 (AllMBI. S. 297), vorgegeben sind. Dazu gehört auch die Erarbeitung und Anwendung eines Konzepts zur Prävention von Gewalt, einschließlich sexualisierter Gewalt.

Abweichend von anderen Bundesländern liegt die Zuständigkeit für die Aufgaben gem. §§ 45 ff. SGB VIII in Bayern gemäß landesrechtlicher Regelungen (Art. 45 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG) bei den Regierungen.

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt ist zuständig für die fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Hierzu zählt insbesondere die Ausarbeitung von Empfehlungen, Stellungnahmen, Arbeitshilfen und Konzepten für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Einschlägig für den Bereich der (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung sind hierbei insbesondere die „Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – Fortschreibung“, die „Fachlichen Empfehlungen zum betreuten Wohnen für junge Menschen im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen gemäß § 34 und § 41 SGB VIII“ sowie die „Fachlichen Empfehlungen zur Erziehung in Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII“. Diese Handlungsempfehlungen erstrecken sich auch auf Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII.

3.2 Inwieweit wurden diese Gremien durch Maßnahmen der Staatsregierung bzw. des Landtags in den letzten zehn Jahren explizit gestärkt, um ihre Aufgaben hier besser wahrnehmen zu können?

Weder das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt noch die Regierungen sind Gremien.

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt ist eine dem StMAS nachgeordnete Behörde. Mehrere Initiativen, Projekte und Förderbereiche im Zusammenhang mit der Prävention von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden im Auftrag des StMAS durch das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt umgesetzt.

Die Heimaufsichten wurden 2020 personell verstärkt. Das StMAS führt regelmäßige Dienstbesprechungen und jährliche Fachtagungen durch. Die Sicherstellung des Kindeswohls sowie die Prävention sexualisierter Gewalt und von Grenzverletzungen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen hat für alle beteiligten Stellen höchste Priorität. Für den 15.09.2021 plant die Regierung von Schwaben mit Unterstützung des StMAS gemeinsam mit der Beratungsstelle KIBS zur Ergänzung der vom StMAS geförderten Fortbildungsoffensive „PräviKIBS“ einen landesweiten Fachtag für die Beschäftigten der betriebserlaubniserteilenden Behörden (Heimaufsichten bei den Regierungen) zum Thema „Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen sowie zur Etablierung von qualifizierten Schutzkonzepten in stationären Jugendhilfeeinrichtungen“. Damit soll ein landesweiter qualifizierter Vollzug des heimaufsichtlichen Schutzauftrages sichergestellt werden (qualifizierte Schutzkonzepte als wesentliche Voraussetzung für die Erteilung und den fortlaufenden Bestand der jeweiligen Betriebserlaubnis).

4.1 Welche besonderen Probleme und Herausforderungen stellen sich im Ermittlungs- und Strafverfolgungsverfahren, wenn es sich bei den Opfern um Kinder und Jugendliche mit Behinderung handelt?

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben oftmals neben körperlichen auch massive psychische Folgen für die Opfer. Viele leiden ein Leben lang unter den

Folgen der Tat. Sexualdelikte, insbesondere Delikte im öffentlichen und halböffentlichen Raum, wirken sich zudem signifikant auf das Sicherheitsgefühl aus und sorgen für eine tiefe Verunsicherung in der Bevölkerung. Aufgrund der Schwere des Deliktscharakters sind deshalb alle rechtlichen und taktischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen schnellen Ermittlungserfolg zu erzielen. Dies ergibt sich insbesondere auch aus gefahrenabwehrender Hinsicht aufgrund der bestehenden Wiederholungsgefahr.

Dabei stellt der Umgang mit kindlichen und jugendlichen Opfern die Ermittlungsbehörden seit jeher zusätzlich vor besondere Herausforderungen. Der verantwortungsbewusste und angemessene Umgang der Polizei mit Kindern und Jugendlichen und insbesondere mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung spielt eine zentrale Rolle. Denn ein sensibler Umgang mit dem Opfer fördert nicht nur die Mitwirkung der Opferzeugin bzw. des Opferzeugen im Ermittlungsverfahren, er stärkt auch das Vertrauen in die Arbeit der Polizei und trägt damit zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls bei. Dabei sind im Rahmen der Ermittlungen insbesondere die Verständigungsmöglichkeiten sowie die individuellen Einschränkungen der Opfer zu berücksichtigen. Auch die besondere Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen (mit Behinderung) von ihrem sozialen Umfeld muss berücksichtigt werden.

Bei vielen Straftaten (insb. Sexualstraftaten) ist die Aussage des Opfers zentrales – und ggf. auch einziges – Beweismittel. Eine gründliche Vernehmung des Opfers ist für die Verfolgung der Straftat unverzichtbar. Die Vernehmung des Opfers kann allerdings dadurch erschwert oder gar unmöglich gemacht werden, dass dem Opfer die Aussagetüchtigkeit fehlt. Die Aussagetüchtigkeit wird beeinflusst durch Alter, persönlichen Reifegrad, Gesundheitszustand, Intelligenz, Persönlichkeit und psychische Störungen oder Erkrankungen. Die Aussage des Opfers ist gerade in Fällen, in denen das Opfer infolge einer Intelligenzminderung Schwierigkeiten hat, sich zu artikulieren und Begebenheiten in der Vergangenheit zu schildern, besonders schwierig, zugleich aber ausschlaggebend für das weitere Verfahren. Bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung muss die Aussagetüchtigkeit daher besonders gründlich untersucht werden. Gleichzeitig müssen die Vernehmungsbeamtinnen und Vernehmungsbeamten besonders geschult und in der Lage sein, sich auf das Kind bzw. die Jugendliche/den Jugendlichen einzulassen. Menschen mit geistiger Behinderung sind so individuell wie deren Einschränkungen, sodass auch die Kommunikationsmöglichkeiten in jedem Einzelfall unterschiedlich sein können und zunächst in Erfahrung gebracht werden müssen, z. B. durch Hinzuziehung einer neutralen Vertrauensperson, die sprachlich vermitteln kann, soweit eine bilaterale Kommunikation nicht möglich ist.

Die Vernehmungen sollten in angstfreier Umgebung – z. B. im privaten Umfeld des Kindes oder in besonders ausgestatteten Vernehmungsräumen – stattfinden. Dies reduziert die Belastung für das kindliche Opfer. Soweit es um Sexualstraftaten geht, muss die Vernehmung grundsätzlich durch eine Ermittlungsrichterin oder einen Ermittlungsrichter erfolgen und audiovisuell aufgezeichnet werden. Dies gilt für alle minderjährigen Opfer von Sexualstraftaten, unabhängig von etwaigen Behinderungen.

Da im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens eine fachkundige Prüfung der Aussagetüchtigkeit des Betroffenen und der Glaubhaftigkeit der Aussage erforderlich werden wird, sollte im Zweifelsfall nach Möglichkeit bereits zur ersten Vernehmung eine aussagepsychologische Sachverständige bzw. ein aussagepsychologischer Sachverständiger und bei Vorliegen psychischer Erkrankungen zusätzlich eine psychiatrische Sachverständige bzw. ein psychiatrischer Sachverständiger hinzugezogen werden.

4.2 Inwieweit können die ermittelnden Behörden durch die Staatsregierung in Bezug auf Fachlichkeit und Ressourcenausstattung bei Bedarf zusätzlich unterstützt werden?

Zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen wurden in Bayern bereits frühzeitig wesentliche Entwicklungen im Bereich der Ermittlungsführung, Ermittlungsunterstützung, der Spurensicherung und der Prävention initiiert und stetig verbessert. Von der Gründung der Operativen Fallanalyse (OFA Bayern) über die Errichtung der Zentralstelle HEADS (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter), der Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), der Erstellung eines ganzheitlichen „Rahmenkonzeptes zur Bekämpfung der Sexualdelikte bei der Bayerischen Polizei“ bis hin zu innovativen Methoden im Bereich der Tatortarbeit wurde diesem Deliktsfeld seit jeher größte Aufmerksamkeit gewidmet. Die Konzepte werden regelmäßig angepasst bzw. fortgeschrieben.

Weiterhin liegt auch die Ermittlungszuständigkeit für die Ermittlungen bei sexuellem Missbrauch von Kindern/Kinderpornografie gem. dem Rahmenkatalog des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) grundsätzlich bei der Kriminalpolizei. Die Beamtinnen und Beamten der entsprechenden Fachkommissariate sind dahin gehend sensibilisiert und entsprechend aus- und fortgebildet, die polizeilichen Ermittlungen zügig und gründlich durchzuführen, um die Belastung für das (kindliche) Opfer möglichst gering zu halten und eine weitere Gefährdung auszuschließen.

Für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurde das „Merkblatt für den ersten Angriff durch die Polizei – Anzeigenaufnahme nach sexuellen Gewaltstraftaten“ erarbeitet, welches zuletzt im Jahr 2017 überarbeitet wurde. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde insbesondere ein Hinweis auf die besonders sensible Vorgehensweise bei Anzeigen von Menschen mit Behinderung aufgenommen und auf das Faltblatt „Vernehmung von Menschen mit geistiger Behinderung bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch“ des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) verwiesen. Daneben stehen kindlichen und jugendlichen Opfern und deren Angehörigen insbesondere die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer beratend und unterstützend zur Verfügung.

Für die Arbeit der Bayerischen Polizei ist es daher wichtig, fortlaufend im erforderlichen Umfang und orientiert an der jeweiligen Lageentwicklung auf die notwendigen rechtlichen Befugnisse und personellen sowie finanziellen Ressourcen zurückgreifen zu können.

Das StMJ führte im März 2015 einen Workshop zum Thema „Sexueller Missbrauch von Menschen mit geistiger Behinderung – Wahrheitserforschung und Vernehmungsmethoden“ durch. Neben Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, der Polizei und des StMAS sowie des Landtags (Landtagsamt) nahmen an dem Workshop auch Vertreterinnen bzw. Vertreter der Anwaltschaft, der Opferhilfeorganisationen sowie eine Sachverständige teil. Ergebnis des Workshops ist das Merkblatt „Vernehmung von Menschen mit geistiger Behinderung“, das seitdem regelmäßig aktualisiert und den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt wird.

Videovernehmungsanlagen zur audiovisuellen Aufzeichnung ermittelungsrichterlicher Zeugenvernehmung sind an den bayerischen Gerichtsstandorten bereits flächendeckend vorhanden. Aufgrund der seit Ende 2019 ausgeweiteten Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung minderjähriger Opfer von Sexualstraftaten werden diese Videovernehmungsanlagen jedoch sukzessive weiter ausgebaut.

- 5.1 Wie sind die Ermittlungsbehörden zur Prävention und Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch allgemein und unter besonderer Berücksichtigung von Kindern mit Behinderung konkret ausgestattet?**
- 5.2 Wie viele Stellen pro Polizeipräsidium sind für diesen Fachbereich zuständig?**
- 5.3 Wie sind die Ermittlungsbehörden im Fall von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen konkret organisiert?**

Eine abschließende Angabe der Anzahl von Beamtinnen und Beamten, die bei der Bayerischen Polizei zur Bearbeitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern allgemein und unter besonderer Berücksichtigung von Kindern mit Behinderung eingesetzt sind, ist nicht möglich.

Die Festlegung der Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben bei der Bayerischen Polizei liegt grundsätzlich in der Organisationshoheit der Verbände bzw. Polizeipräsidien. Das Personal wird – wie zur Aufgabenbewältigung in der Bayerischen Polizei üblich – abhängig vom konkret bestehenden Arbeitsanfall flexibel im jeweiligen Zuständigkeits- bzw. Aufgabenbereich der Organisationseinheit eingesetzt. Soweit erforderlich werden in umfangreichen Verfahren Ermittlungs- oder Sonderkommissionen eingerichtet, in denen Beamtinnen und Beamte bzw. Spezialistinnen und Spezialisten aus anderen Bereichen hinzugezogen werden, um die Ermittlungsmaßnahmen zu unterstützen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse auch Sofortmaßnahmen im genannten Phänomenbereich treffen können bzw. müssen und somit insgesamt zur Bekämpfung des Deliktsbereichs beitragen.

Die Ermittlungszuständigkeit für die Ermittlungen bei sexuellem Missbrauch von Kindern/Kinderpornografie liegt gemäß dem Rahmenkatalog des StMI grundsätzlich bei der Kriminalpolizei. Die Beamtinnen und Beamten der entsprechenden Fachkommissariate sind dahin gehend sensibilisiert und entsprechend aus- und fortgebildet, die polizeilichen Ermittlungen zügig und gründlich durchzuführen, um die Belastung für

das (kindliche) Opfer möglichst gering zu halten und eine weitere Gefährdung auszuschließen.

Im Übrigen kann die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und von Kinderpornografie nicht alleine durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgen, sondern muss wie in kaum einem anderen Kriminalitätsbereich interdisziplinär erfolgen. So müssen neben Polizei und Justiz beispielsweise auch Jugend- und Sozialbehörden, Familien, Schulen sowie Vereine beteiligt werden.

6.1 Inwieweit werden Ermittlungs- bzw. Justizbehörden für den Umgang mit von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen fortgebildet?

Die o. g. Thematik ist in nachfolgenden Seminarangeboten enthalten:

- Kriminal-Basis-Seminar,
- TKD-K-Basis-Seminar*,
- WKD-K-Basis-Seminar*,
- Ermittlungsgruppe S,
- Sexualdelikte/Misshandlung Kinder/Jugendliche,
- Audiovisuelle Aufzeichnung von polizeilichen Vernehmungen,
- Häusliche Gewalt/Opferschutz.

Polizeifachliche Unterweisung für den Wirtschaftskriminaldienst (WKD) und den technischen Computer- und Internetkriminaldienst (TKD):

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden praxisnah sensibilisiert. Dies gilt vorwiegend für Beamtinnen und Beamte, die Sexual-/Missbrauchs-/Misshandlungsdelikte bearbeiten. Behandelt werden die Themen

- erster Angriff,
- opfer- und behinderungsgerechte Befragung/Vernehmung,
- Phänomenologie,
- Tätermotive,
- häusliche Gewalt sowie
- Opferrechte und (psychosoziale) Prozessbegleitung.

Vorhandene offizielle Merkblätter wie „Vernehmung von Menschen mit geistiger Behinderung bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch“, „Anzeigenaufnahme nach sexuellen Gewaltstraftaten“ und „Welche Rechte habe ich als Opfer einer Straftat“ werden ebenfalls behandelt.

Ferner erfolgt eine rechtliche Fortbildung zum 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Inhaltlich sind hier folgende Problemstellungen relevant:

- absolute Unfähigkeit zur oder erhebliche Einschränkung bei der Willensbildung/-äußerung,
- Krankheiten/Behinderungen,
- abgestufter Altersschutz,
- absoluter Kinderschutz bis einschließlich 13 Jahren,
- besondere Schutzbedürftigkeit bei Abhängigkeitsverhältnissen,
- Qualifikationstatbestände und Strafverschärfung,
- einvernehmliche Sexualität, vorherige Einwilligung, Rücknahme der Zustimmung, strenges Konsensprinzip,
- Rolle von Angehörigen und Betreuerinnen/Betreuern.

Darüber hinaus wird auch die wichtige Bedeutung der Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern und Fachberatungsstellen dargestellt.

Die Fortbildung von Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit Blick auf eine konsequente und effektive Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen mit den Mitteln des Strafrechts ist ein wichtiger Bestandteil des Fortbildungsprogramms der bayerischen Justiz, wobei insoweit eine Differenzierung zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung schon aus Rechtsgründen nicht angezeigt erscheint. Dabei ist die Einbeziehung der Opferperspektive naturgemäß ein wesentlicher Bestandteil.

So werden regelmäßig Fachveranstaltungen angeboten, in denen einschlägige Delikte wie der sexuelle Missbrauch von Kindern unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes behandelt werden.

Zudem veranstaltet das StMJ regelmäßig eine „Interdisziplinäre Fortbildung für Richter und Staatsanwälte, Psychiater und Psychologen auf dem Gebiet der Forensischen

Psychiatrie“, bei der u. a. das Thema „Sexualstraftäter – Schuldfähigkeit, Therapieansätze und Risk Assessment“ behandelt wird.

Weiter wird die Vernehmung von Kindern im Strafverfahren bereits in den von allen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu absolvierenden Einführungstagungen unter Einbeziehung einer Aussagepsychologin thematisiert. Zudem werden – auch unter Einbeziehung einer Aussagepsychologin – regelmäßig spezielle Schulungen für die hiermit befassten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeboten, die auch etwa den Umgang mit Belastungserleben kindlicher und erwachsener Zeugen oder die Frage der Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Personen mit Intelligenzminderung umfassen.

Darüber hinaus stehen allen bayerischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Tagungsangebote der Deutschen Richterakademie offen. Dort finden sich im Tagungsprogramm für das Jahr 2021 bspw. die Tagungen „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“ oder „Jugendschutzverfahren mit Schwerpunkt Sexualstraftaten“.

6.2 Welche besonderen Anforderungen ergeben sich für die Ermittlungsbehörden für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung?

Siehe Antwort zu Frage 4.1.

6.3 Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Ermittlungs- und Justizbehörden in diesem Bereich zusätzlich zu unterstützen?

Die Bayerische Polizei beobachtet die Entwicklung der Straftaten im Bereich der Kriminalität zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen insgesamt sehr genau, um evtl. erkannten Schwerpunkten frühzeitig entgegenwirken zu können. Entsprechend den erkannten Entwicklungen werden die zu Frage 4.2 bzw. 6.1 genannten Maßnahmen bedarfsorientiert angepasst bzw. fortgeschrieben. Ergänzend hierzu setzt sich die Staatsregierung derzeit insbesondere für erweiterte Befugnisse der Ermittlungsbehörden zur Bekämpfung von Sexualstraftaten ein.

7.1 Welche Vorteile sieht die Staatsregierung in einer engen, interdisziplinären Zusammenarbeit der Ressorts für Bildung, Soziales, Gesundheit, Jugendhilfe, Polizei und Justiz zur Prävention und Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder im Allgemeinen und unter besonderer Berücksichtigung von Kindern mit Behinderung?

Zentrale Aspekte im Bayerischen Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung sind Sensibilisierung, Prävention (insb. durch Stärkung von Kindern und ihren Familien in belastenden Lebenssituationen) sowie Förderung und Unterstützung systemübergreifender interdisziplinärer Kinderschutzarbeit. Die ressortübergreifende interdisziplinäre Kooperation ist eine zentrale Säule im Bayerischen Gesamtkonzept zum Kinderschutz.

7.2 Wie wird diese ressortübergreifende Zusammenarbeit konkret umgesetzt (bitte beschreiben)?

Zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Bayern existiert eine vom StMAS initiierte interministerielle Arbeitsgruppe. Beteiligt an der Arbeitsgruppe sind neben den beteiligten Ressorts insbesondere auch Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe, der Kommunalen Spitzenverbände, der Regierungen, der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und der Bayerischen Kinderschutzambulanz.

Darüber hinaus finden zahlreiche vom StMAS initiierte und finanzierte interdisziplinäre Fortbildungsinitiativen statt (z. B. PräviKIBS – Qualifizierungsmaßnahme zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen, Tandemfortbildungen für Fachkräfte der Jugendämter und Erziehungsberatungsstellen im Bereich sexualisierter Gewalt etc.).

Zudem finden regelmäßig vom StMAS initiierte landesweite Fachveranstaltungen statt, mit dem Ziel, interdisziplinäre Zusammenarbeit weiter zu stärken (z.B. 2020: Fachtag zur Kooperation Jugendhilfe – Frauenunterstützungssystem; 2019: Fachtag mit dem StMJ zum gemeinsamen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im familiengerichtlichen Verfahren; geplant für 2021 z.B. landesweiter digitaler Fachtag zum Thema „Sicherstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe“).

Die enge interdisziplinäre Arbeit muss sich letztlich am Einzelfall orientieren und daher in erster Linie durch die zuständigen Stellen vor Ort – Jugendamt, Familiengericht, Strafgericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Betreuungseinrichtungen, medizinische Einrichtungen, Schulen etc. – erfolgen. Allerdings sind dabei auch die Grenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit zu berücksichtigen, die sich z.B. aus den besonderen Anforderungen des Strafverfahrens (Unschuldsvermutung, Beteiligungsrechte des Beschuldigten, Geheimhaltungspflichten) und allgemeiner gesetzlicher Vorgaben (insb. Datenschutz) ergeben.

Im Zuständigkeitsbereich des StMI wurde daneben beispielsweise bereits im Jahr 2006 die sog. Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei Sexualstraftäter (HEADS) entwickelt und seither regelmäßig fortentwickelt. Das Ziel von HEADS ist die Minimierung des Risikos einer erneuten Begehung von Straftaten von als besonders rückfallgefährdet eingestuftem Sexualstraftätern und damit der bestmögliche Schutz der Bevölkerung vor diesen Tätern u. a. durch eine institutionalisierte Optimierung des Informationsflusses zwischen Justiz, Maßregelvollzug und Polizei in Bezug auf diese Täter.

8.1 Wie wird eine kindgerechte und barrierefreie Psychosoziale Prozessbegleitung bzw. -betreuung des Opfers und von dessen Angehörigen im Strafverfahren sichergestellt?

Seit dem 01.01.2017 besteht infolge des 3. Opferrechtsreformgesetzes vom 21.12.2015 für Opfer von Straftaten die Möglichkeit, sich während des gesamten Strafverfahrens der Unterstützung eines Psychosozialen Prozessbegleiters (PSPB) zu bedienen. Gemäß § 406g Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) steht dieses Recht grundsätzlich jeder/jedem Verletzten zu, wenn sie/er den PSPB selbst finanziert. Zudem besteht gemäß § 406g Abs. 3 StPO i. V. m. § 397a Abs. 1 StPO die Möglichkeit, einer/einem Verletzten auf deren/dessen Antrag hin einen – staatlich finanzierten – PSPB beizuordnen. Für minderjährige Opfer von Sexualstraftaten regelt § 406g Abs. 3 S. 1 StPO i. V. m. § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO einen antragsgebundenen Rechtsanspruch auf Beiordnung eines – staatlich finanzierten – PSPB.

In Bayern stehen derzeit insgesamt 46 Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zur Verfügung, um Opfer von Straftaten während des gesamten Strafverfahrens zu unterstützen. Der bayernweite Bedarf wird damit vollumfänglich abgedeckt.

Die PSPB ist nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) eine besondere Form der nicht rechtlichen Betreuung für besonders schutzbedürftige Verletzte und an deren individuelle Bedürfnisse angepasst. Hierdurch sollen die mit einem Strafverfahren einhergehenden Belastungen weitestgehend minimiert und die Aussagetüchtigkeit der verletzten Person sichergestellt werden. Eine Betreuung der Angehörigen der verletzten Person durch den Psychosozialen Prozessbeistand ist gesetzlich hingegen nicht vorgesehen.

Neben der Unterstützung durch einen PSPB können sich auch minderjährige Opferzeuginnen und Opferzeugen des Angebots der Zeugenbetreuung bedienen.

In Bayern sind bei allen Amts- und Landgerichten flächendeckend Zeugenbetreuungsstellen eingerichtet. Die Mitarbeitenden der Zeugenbetreuungsstellen begleiten und unterstützen die Opferzeuginnen und Opferzeugen im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere vor und während der Vernehmung und beantworten allgemeine Fragen zum Verfahrensablauf.

Die stetige Verbesserung des Opferschutzes, auch bei minderjährigen Verletzten, ist ein wichtiges Anliegen der Staatsregierung. Vor diesem Hintergrund wurde bei der 91. Justizministerkonferenz vom 26./27.11.2020 der Beschluss zu TOP II 4 „Stärkung der Psychosozialen Prozessbegleitung“ vollumfänglich unterstützt, in dessen Rahmen die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz unter anderem darum gebeten wurde, zu prüfen, wie die Zulassungsvoraussetzungen des Rechtsinstituts der PSPB für minderjährige Verletzte erleichtert werden können. Das Bundesministerium

der Justiz und für Verbraucherschutz hat dieses Anliegen im Rahmen seines Berichts an den Nationalen Normenkontrollrat zu den bisherigen Erfahrungen mit der PSPB vom 02.02.2021 (vgl. BT-Drs 18/4621, S. 39–42) aufgegriffen. Demnach sollen die bestehenden Regelungen zur PSPB unter anderem dahin gehend überprüft werden, ob bei minderjährigen Verletzten durch eine Aufhebung des Antragerfordernisses eine Stärkung des Opferschutzes erreicht werden kann.

8.2 Wie steht die Staatsregierung zur Einführung einer Fortbildung für Sozialpädagoginnen und -pädagogen zu Psychosozialen Prozessbegleiterinnen/-begleitern auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit kognitiven Einschränkungen oder einer anderen Beeinträchtigung?

Die Anerkennung als PSPB in Bayern setzt voraus, dass die Qualifikationsanforderungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (BayStrAG) i. V. m. § 3 PsychPbG erfüllt sind. Demnach sind ein Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in den Bereichen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie sowie mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einem dieser Gebiete erforderlich. Zudem ist die Absolvierung einer anerkannten Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme zum PSPB notwendig.

In Bayern wurden in den Jahren 2016/2017 und 2019 zwei durch das StMJ geförderte Weiterbildungsmaßnahmen zur PSPB veranstaltet, welche jeweils sechs mehrtägige Module umfasst haben. Ein wesentlicher Bestandteil beider Veranstaltungen war das Thema „Inklusion“, wobei jeweils im Rahmen eines viertägigen Moduls auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingegangen wurde. Sexualisierte Gewalt im Leben von Menschen mit Behinderung war jeweils ein eigener Komplex.

Die besonderen Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen sind demnach bereits Bestandteil des bayerischen Ausbildungsprogramms zum PSPB.